

Benutzungs- und Gebührenordnung für das „Haus der Vereine“

vom 30. März 2005

- Satzungsbeschluss des Gemeinderates Aichstetten am 30. März 2005.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das „Haus der Vereine“, Schulstraße 17, Aichstetten, bietet den Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde sowie der Gemeinde und deren Einrichtungen Räume für Übungszwecke und zur Abhaltung von Veranstaltungen und kann nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung entsprechend beim Bürgermeisteramt angemietet werden.
- (2) Der Saal im Erdgeschoss kann auch zur Abhaltung von Privatveranstaltungen von allen Einwohnern der Gemeinde Aichstetten nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührenordnung beim Bürgermeisteramt angemietet werden. Der Saal kann auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden, soweit dadurch die Benutzung durch die Einwohner der Gemeinde nicht wesentlich eingeschränkt wird.
- (3) Im „Haus der Vereine“ werden keine Veranstaltungen (z.Bsp. Partys) zugelassen, die mit erheblichen Belästigungen (z.Bsp. Lärm) der Nachbarschaft verbunden sein können.

§ 2 Benutzungsgenehmigung

- (1) Das „Haus der Vereine“ wird vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die Benutzung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Bürgermeisteramt. Die Benutzer sind an die Weisungen des Bürgermeisteramtes gebunden.
- (2) Die Genehmigung für die Benutzung ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Bürgermeisteramt unter Angabe der Art und Zeit der Benutzung zu beantragen. Bei der Beantragung ist auch der Bedarf an Tischen und Stühlen für die beantragte Veranstaltung anzumelden. Jede Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 3 Hausmeister

Das Bürgermeisteramt überträgt die ständige Aufsicht über das „Haus der Vereine“ einem Hausmeister. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung einer ausdrücklichen Anordnung des Hausmeisters erlischt die Benutzungsgenehmigung.

§ 4 Veranstaltungsbetrieb im Saal

- (1) Die Gesamtzahl der Personen im Saal bei Veranstaltungen ist auf 80 Personen beschränkt.
- (2) Der Abstand der Stuhl- und Tischreihen muss mindestens 1,00 m betragen.

- (3) Die gekennzeichneten Flucht- bzw. Rettungswege sind frei zu halten.
- (4) Das Aufstellen und Abräumen von Tischen und Stühlen ist Sache des Veranstalters. Dabei sind die Tische und Stühle zu reinigen.
- (5) Der Veranstalter benennt mit dem Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung einen Sicherheitsbeauftragten.
- (6) Übermäßige Verunreinigungen sind vom Veranstalter zu beseitigen oder werden auf Kosten des Veranstalters von der Gemeinde beseitigt. Die Beseitigungspflicht wird vom Hausmeister festgelegt.
- (7) Für die Abfallbeseitigung ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 5 Gebühren

- (1) Es gelten folgende Benutzungsgebühren je Nutzungstag:
 - a. für Veranstaltungen mit zumindest teilweise kommerziellem Charakter: 10 % der eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens jedoch 80,00 €;
 - b. für nicht kommerzielle Veranstaltungen: 10 % der eingenommenen Eintrittsgelder, mindestens jedoch 30,00 €;
 - c. für Wohltätigkeitsveranstaltungen, Versammlungen zur politischen Bildung und Versammlungen von Institutionen ohne Unterhaltungscharakter: 15,00 €;
 - d. für Versammlungen der Vereine: 15,00 €;
 - e. für private Veranstaltungen: 55,00 €;
 - f. für die Benutzung der Küche: zusätzlich 15,00 €;
 - g. für die Benutzung des Geschirrs: zusätzlich 15,00 €;
 - h. für auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Gebühren unter a bis f um 100,00 %;
 - i. für sonstige Veranstaltungen wird die Gebühr vom Bürgermeisteramt nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse des Veranstalters festgesetzt. Der Gebührenrahmen beträgt 15,00 € bis 130,00 €.
- (1) Gebührenschuldner ist der Veranstalter. Die Gebühren werden mit der Genehmigung der Veranstaltung fällig.
- (2) Das Bürgermeisteramt ist berechtigt, eine angemessene Kautions (in der Regel in Höhe der Benutzungsgebühr) zu verlangen. Diese wird nach Beendigung der Veranstaltung unter Abzug der sonst vom Veranstalter zu tragenden Kosten zurückgezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

...